

Corona-Pandemie

Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für das Schuljahr 2020/21

(Stand: 12.3.2021)

Vorbemerkung

Mit der Umsetzung des Regelbetriebs in den Schulen ist weiterhin der Infektionsschutz für die gesamte Schulfamilie das oberste und dringlichste Ziel.

Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände, auf das sich die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt. Er ist mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt und wird – soweit erforderlich – an die jeweilige Pandemiesituation angepasst.

Die nach wie vor potenziell sehr dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie erfordert es, das Infektionsgeschehen weiterhin lokal, regional und landesweit zu beobachten. Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens und je nach Eingrenzbarkeit der Kontaktpersonen die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.

Für die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Der schuleigene Hygieneplan ist in diesem Fall der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Die Wahl der Maßnahmen richtet sich nach den aktuellen Fallzahlen in der Region. Eine Änderung ist aufgrund tagesaktueller Situationsschwankungen kurzfristig möglich.

Hinweise zur Einhaltung des Infektionsschutzes

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 Meter ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. Die Einweisung der Schülerinnen und Schüler in den schulinternen Hygieneplan erfolgt schriftlich bereits vor dem 1. Schultag per Mail und am 1. Schultag durch die Klassenleitungen und wird bei Aktualisierungen erneut versandt.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Beschäftigten der Sachaufwandsträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüberhinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten. Darüber hinaus bestehende, schulartspezifische Regelungen bleiben hiervon unberührt.

1. Zuständigkeiten

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z.B. (Teil-)Schließung einer Schule, Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer etc.) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich. Die stellvertretende Schulleiterin, Julia Lambert, wird als Ansprechpartner in der Schule sowie für die Koordination der Einhaltung der Hygieneregeln und der Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Gesundheitsbehörden fungieren.

2. Hygienemaßnahmen

Als Grundsatz gilt: Personen, die

a) die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) aufweisen oder

b) einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die Schule nicht betreten.

a) Persönliche Hygiene

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden). Nach dem Betreten des Schulgebäudes sind die Schüler aufgefordert, sich zunächst die Hände zu waschen und dann unverzüglich den eigenen Unterrichtsraum aufzusuchen
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht (siehe Nr. 3)
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Mail vor Schulbeginn und Aushänge im Schulhaus etc.)
- bei Gruppenarbeit oder einer direkten, frontalen Gesprächssituation wird empfohlen, eine Maske zu tragen

b) Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Die gerade unterrichtende Lehrkraft ist dafür verantwortlich, dass ein regelmäßiges Lüften ihrer Klassenzimmer vor – während – und nach ihrem Unterricht stattfindet. Das Personal im Sekretariat wird sich um das regelmäßige Lüften der Gänge, des Sekretariats und alle weiteren Räume kümmern.

Es besteht während des Lüftens Maskenpflicht.

Reinigung: Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material- und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in der Schule die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet. Sicherzustellen ist:

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. A.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.A. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Während der Pausen sollten daher alle Schülerinnen und Schüler im Bereich der Toiletten darauf achten, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Flüssigseifenspender und Händetrocknungsmöglichkeiten (Einmalhandtücher) werden in vollem Umfang durch die Schule bereitgestellt, dadurch wird ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion hängen in den Sanitärbereichen aus. Außerdem stehen Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung.

d) Öffentliche Wege:

Auf das Einhalten der für jede Klasse individuell organisierten Zuwege (zwei Treppenhäuser) in die Schule ist zu achten

Gemeinschaftsräume sind bis auf weiteres geschlossen (z. B. Schülerküche).

Bodenmarkierungen vor häufig frequentierten Räumen (z. B. Sekretariat, Toiletten) sind zu beachten.

3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden. Es ist somit ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich.

Auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist auch weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!

Im gesamten Schulgebäude soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.

Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte möglichst abgesehen werden. Klassengemischte Gruppen halten zwischen den Klassen weiterhin den Abstand von min. 1,5 ein.
- Bezüglich der Sitzordnung dürfen klassengemischte Gruppen nicht durchmischt werden, sondern müssen als Kursuntergruppe getrennt voneinander mit min. 1,5 m Abstand zwischen den einzelnen Gruppen sitzen (blockweise). Idealerweise betreten und verlassen die einzelnen Kursuntergruppen getrennt voneinander den Raum. Innerhalb einer Untergruppe muss dieser Abstand nicht eingehalten werden
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Soweit schulorganisatorisch möglich, soll auf Klassenzimmerwechsel verzichtet werden; die Nutzung von Fachräumen (z. B. Chemie, Physik, Biologie, Kunst, Medien, Sport) ist jedoch möglich.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist ein Mindestabstand nicht nötig.
- Eine Zuordnung von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof verhindert, dass eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird. Für die Klassen, die ihre Klassenräume in dem Gang des Sekretariats haben, steht der gekennzeichnete Pausenhof unterhalb der Feuertreppe zur Verfügung. Für die anderen Klassen gilt, die Kennzeichnungen auf dem Pausenhof vor dem Glasaufzug zu beachten.
- Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände helfen, eine geordnete Zuführung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte in die Unterrichtsräume, Pausenbereiche und in den Verwaltungstrakt zu erreichen und somit Personenansammlungen zu vermeiden. Vor und nach Unterrichtsende haben alle Schülerinnen und Schüler selbstständig darauf zu achten, den Mindestabstand im Eingangsbereich und in den Fluren einzuhalten.

4. Maskenpflicht

Es müssen Mund-Nasen-Masken (MNB) auf dem gesamten Schulgelände getragen werden – auch während des Unterrichts. Zum Mitführen einer Ersatzmaske wird geraten. Das Tragen einer medizinischen Maske (sog. OP- Maske) wird für Schülerinnen und Schüler empfohlen. Dabei ist darauf zu achten, dass die OP-Maske enganliegend getragen wird.

Auch während der Stoßlüftung der Klassenräume gilt die Maskenpflicht.

Zum Ausgleich können die Lehrer kurze Zwischenpausen im Freien gewähren. Dort darf die Maske abgenommen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Für Schülerinnen und Schüler, wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 8. BayLfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Nr. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder spezifischem sonderpädagogischem Förderbedarf bestehen ggf. besondere Regelungen.

Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayLfSMV angeordnet ist (z.B. bei Benutzung des OPNV).

Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung Tragepausen/Erholungsphasen müssen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern erlaubt, die MNB auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner Schülerinnen und Schülern, während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer die MNB für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

Beim Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden. Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Für Lehrkräfte besteht auf dem gesamten Schulgelände (einschl. Unterrichtsräume und Lehrerzimmer) die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. „OP-Maske“). Sofern sich Lehrkräfte allein in einem Raum aufhalten, können sie die Maske abnehmen.

Nicht-unterrichtendes Personal muss mindestens eine medizinische Gesichtsmaske („OP-Maske“) tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) bzw. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden

können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. Personal, das sich alleine in einem Büro befindet, kann die Maske abnehmen.

5. Drei-Stufen-Plan

Aufgrund der aktuellen Situation ist der Drei-Stufen-Plan außer Kraft gesetzt worden.

Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen (z. B. Anordnungen in den Einzelfällen nach Ziff. 2., Quarantänemaßnahmen (einzelner) Schüler/Lehrer vgl. Nr. 14) sind die Gesundheitsämter oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.

6. Distanzunterricht

Trotz aller Vorkehrungen müssen wir auf Distanzunterricht vorbereitet sein – sei es im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz für den Präsenzunterricht für den Fall, dass das Gesundheitsamt die (Teil-) Schließung einer Schule verfügt.

Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und gegebenenfalls Ausbildungsbetriebe sollen sich darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist.

Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.

6.1. Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht

Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet. Ist ein Fach an einem Tag im Stundenplan für den Präsenzunterricht vorgesehen, soll es an diesem Tag auch im Distanzunterricht in Erscheinung treten. Je nach Möglichkeiten vor Ort kann dies bspw. erfolgen:

- durch einen zu bearbeitenden Arbeitsauftrag (der bspw. am entsprechenden Tag übermittelt wird),
- durch die Übermittlung einer Rückmeldung zu einem erledigten Arbeitsauftrag,
- ggf. in Form einer Videokonferenz über teams,
- durch entsprechende fächerverbindende, epochale oder projektorientierte Vorgehensweise,
- durch das Angebot einer Sprechstunde mit der Lehrkraft, in der fachliche Fragen beantwortet werden, etc. Dies sorgt für Struktur im Tages- bzw. Wochenablauf.
- Auch die Arbeit mit einem Wochenplan ist möglich. Darin können beispielsweise Arbeitsaufträge für den Tag vorgesehen werden, an dem das jeweilige Fach laut Stundenplan in Erscheinung tritt.
- Sofern gewünscht und für die jeweilige Lerngruppe umsetzbar, ist auch ein „digitaler Unterricht nach Regelstundenplan“ denkbar – in diesem Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass sich im Online- Unterricht reine Bildschirmphasen mit anderen Methoden abwechseln.

- Sowohl im reinen Distanzunterricht als auch bei einem Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht ist es notwendig, dass die Lehrkräfte die Arbeitsaufträge hinsichtlich der Fächer und Bearbeitungszeiten koordinieren (Aufgabe der Klassenleitung oder des Jahrgangsstufenteams) und geeignete Werkzeuge für die Vermittlung der Inhalte definieren.

6.2. Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Dies kann bspw. wie folgt erfolgen:

- in Form einer „virtuellen Anwesenheitskontrolle“, die – wie im Präsenzunterricht auch – durch die Klassenleitung oder die Lehrkraft der ersten Stunde übernommen wird
- durch aktives Anmelden der Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft (bspw. EduPage)
- über technische Möglichkeiten wie die verpflichtende Teilnahme an einer von der Lehrkraft erstellten Umfrage (z. B. im Kursraum einer mebis Lernplattform)
- über die Rückmeldungen der Schüler zu den gestellten Arbeitsaufträgen: Gibt ein Schüler wiederholt nichts ab, gibt die betreffende Lehrkraft dies ans Klassenteam bzw. die Klassenleitung weiter.
- Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule (bspw. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, Beratungslehrer der Schule, regelmäßige Kontrollanrufe durch die Klassenleitung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)
- Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

6.3. Die von den Lehrkräften gestellten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

Dazu gehören:

- eindeutige Arbeitsaufträge
- klare Vorgaben zum Bearbeitungszeitraum sowie zum Abgabetermin
- unmissverständliche Unterscheidung zwischen verpflichtenden und ggf. freiwilligen Arbeitsaufträgen
- aktive Einforderung und Kontrolle der Arbeitsaufträge durch die Lehrkraft

6.4. Mündliche Leistungsnachweise können grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

- Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
- Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht. Für das Abhalten von schriftlichen Leistungsnachweisen vor Ort an der Schule in

Phasen des Distanzunterrichts sind die Vorgaben des jeweils gültigen Hygieneplans zu beachten: So ist im Wechselbetrieb von Präsenz- und Distanzunterricht (Stufe 3) die Durchführung von schriftlichen Leistungsnachweisen auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse möglich, wenn der Mindestabstand eingehalten werden kann (z. B. durch Nutzung zweier Klassenzimmer, der Turnhalle oder Aula als Prüfungsraum).

- Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
 - o Referate, Kurzreferate
 - o Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
 - o Vorstellen von Arbeitsergebnissen
 - o Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)
- Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
- Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen

6.5. Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

- Zu Arbeitsergebnissen erhalten die Schülerinnen und Schüler Rückmeldung durch die Lehrkraft. Diese kann aus Lösungen zur Selbstkontrolle bestehen, muss aber auch regelmäßige individualisierte Rückmeldungen zum Lernstand umfassen.
- Die Kontaktaufnahme kann beispielsweise per Telefon, Video-Konferenz oder per EduPage erfolgen.
- Zu vorab festgelegten Zeitfenstern steht die Lehrkraft ihren Schülerinnen und Schülern (und deren Eltern) für Rückfragen zur Verfügung (z. B. per Telefon oder Video-Konferenz).
- Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Klassenlehrkraft und ihren Schülerinnen und Schülern ermöglicht ggf. eine Anpassung der Modalitäten des Distanzunterrichts an die Arbeitswirklichkeit in den Familien

7. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden

a) Sportunterricht

Sportunterricht kann unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden. Die Übungszeit in Sporthallen ist auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen

a) Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen des Rahmenhygieneplans statt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit

dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; der Mindestabstand kann die MNB nur ersetzen, wenn dies durch entsprechende Anordnung des Gesundheitsamts zugelassen ist. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Soweit Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer MNB verzichtet werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

b) Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.

c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf 120 Minuten sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.

d) Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt (http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).

b) Musikunterricht

In diesem Schuljahr findet an unserer Schule kein Musikunterricht statt, daher entfällt dieser Punkt

8. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

An unserer Schule gibt es weder einen Pausenverkauf, eine Essensausgabe noch einen Mensabetrieb. In der Regel versorgen sich die Schülerinnen und Schüler mit mitgebrachten Speisen und Getränken von zu Hause.

Gegessen werden darf nur im Freien oder während der großen Pausen im Klassenzimmer. Auch hier muss darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand gewahrt wird. Notfalls muss in Schichten im Klassenzimmer gegessen werden, während ein Teil der Klasse sich im Freien (bei Regen unter Dach) aufhält.

9. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen. In diesem Fall gilt die Kontaktbeschränkung nicht, da es sich um dienstliche Tätigkeiten handelt. Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen) durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen.

10. Personaleinsatz

Grundsätzlich bestehen angesichts der derzeitigen Infektionslage hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in jeder Situation die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen. Zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen gesonderte Hinweise an die Schulen.

Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote. Nichtstaatliche Schulen haben über ein betriebliches Beschäftigungsverbot der schwangeren Beschäftigten in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

11. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden. Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden. Wird von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schülern die Befreiung vom Präsenzunterricht verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird. Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten. Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht ist von der Schule zu dokumentieren.

Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflcht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht

12. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

a) In den **folgenden Fällen** ist ein Schulbesuch **ohne Test** möglich:

- Schnupfen oder Husten mit allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- Verstopfte Nasenatmung (ohne Fieber)
- Gelegentlicher Husten, Halskratzen oder Räuspern

In **allen anderen Fällen** ist der Schulbesuch nur erlaubt,

wenn ein **negatives Testergebnis** auf Basis eines **POC- Antigenschnelltests** oder eines **PCR-Tests** vorgelegt wird. Ein Antigen-Selbsttest reicht hierfür **nicht** aus!

b) Vorgehen bei Auftreten eines bestätigten Falls einer COVID-19-Erkrankung

Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schulklasse bei einer Schülerin bzw. einem Schüler auf, so wird die gesamte Klasse für **vierzehn Tage** vom Unterricht ausgeschlossen sowie eine **Quarantäne** durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde angeordnet. Die Schülerinnen und Schüler der Klasse werden alle während der Quarantäne einmal auf SARS-CoV-2 getestet, vorzugsweise an den Tagen 5 bis 7.

c) Vorgehen bei Lehrkräften

Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen keinen Unterricht halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall

d) Vorgehen bei positivem Selbsttest

Bei positivem Ergebnis eines Selbsttests sollte sich die betroffene Person **sofort absondern**. Das Gesundheitsamt und Schulleitung sollen informiert werden. Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und informiert über das weitere Vorgehen.

13. Veranstaltungen, Schülerfahrten

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 12). Auch für diese gilt:

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen,
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder bei denen seit dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind oder
- die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen,
dürfen die Schule nicht betreten. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Mehrtägige Schülerfahrten sind vorerst bis Ende 6. Juni 2021 ausgesetzt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und ausdrücklich nicht ausgesetzt.

Eintägige / stundenweise Veranstaltungen (z.B. SMV-Tagungen, (Schulsport-)Wettbewerbe, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gilt der jeweilige Hygieneplan der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen zusätzlich die Regelungen der jeweils gültigen Infektions-

schutzmaßnahmenverordnung beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

- Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen; die Durchführung bedarf der Genehmigung der Schulaufsicht.

14. Dokumentation und Nachverfolgung

Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist das Unterbrechen der Infektionsketten.

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

- a) Zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. 2Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. 3Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten. Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.
- b) Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.
- c) Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden bleiben unberührt.

15. Erste Hilfe

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Mindestabstand von 1,5 m häufig nicht eingehalten werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (zwei bis drei Mund-Nasen-Schutz) sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Im Rahmen der Wiederbelebnungsmaßnahme liegt es im Ermessen der handelnden Personen unter Beachtung des Eigenschutzes insbesondere bei unbekanntem Hilfebedürftigen notfalls auf die Beatmung zu verzichten. Für die Ausstattung des Notfallkoffers und den Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulaufwandsträger zuständig. Sowohl die Ersthelfer als auch die hilfebedürftige Person sollten – soweit möglich – eine geeignete MNB tragen. Jeder Ersthelfer soll darüber hinaus Einmalhandschuhe zum Eigenschutz tragen. Im Fall einer Atemspende wird die Verwendung einer Beatmungshilfe (Taschenmaske)

empfohlen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Nies-Etikette) für die Ersthelfer. Weitere Informationen zum Thema Erste Hilfe können der Handlungshilfe für Ersthelfende „Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) entnommen werden (abrufbar unter <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3833>).

16. Weitere Hinweise

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.

Alle Lehrer sind aufgefordert, die Corona-Warn-App zu installieren und dies auch den Schülern zu empfehlen.

Dieser Hygieneplan wurde von der Hygienebeauftragten, Dagmar Herzing, in Zusammenarbeit mit der stellvertretenden Schulleiterin Julia Lambert aus folgenden Schreiben zusammengetragen, zusammengefasst und für unsere Schule angepasst:

- KMS vom 1.9.20 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“
- Anlage zum KMS vom 1.9.20 „Distanzunterricht in Bayern - Rahmenkonzept (01.09.2020)“
- Rahmen-Hygieneplan Schulen Bayern - Stand 31.07.2020
- Rahmen-Hygieneplan Schulen Bayern – Stand 02.09.2020
- Erläuterungen zur Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zum neuen Schuljahr, insbes. im Hinblick auf die Maskenpflicht, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 04.09.2020
- RHP_aktualisierte-Fassung_13.11.20 durch das bayerische Kultusministerium
- 210312 Kurzübersicht RHP_final

Dagmar Herzing

gez. Julia Lambert